ITA-Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.04.2014:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsregister

- 1. Der Verein führt den Namen "Institut für Trauerarbeit (ITA) e.V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Der Verein ist im Vereinsregister Hamburg unter Nummer VR 18026 eingetragen.

§ 2

Zweckbestimmung

- 1. Zweck des Vereins ist es,
 - a. Trauernde zu beraten und zu begleiten;
 - b. Trauernde und Personen, die mit Trauernden persönlich oder beruflich zu tun haben, Hilfestellung und Entlastung, Unterstützung und fachliche Anleitung zur Begleitung zu vermitteln durch Einzelgespräche, Gruppen und Seminarangebote;
 - c. Begleitern und Begleiterinnen in Trauerprozessen qualifizierte Beratung, Aus- und Fortbildungsangebote zu ermöglichen;
 - d. Themen wie Leiden und Sterben, Tod, Verlust und Trauer in der Gesellschaft bewusst zu machen;
 - e. wissenschaftliche Erkenntnisse zu sammeln und Forschungsergebnisse umzusetzen, fachliche Standards in der Trauerarbeit fortzuentwickeln und Praxiserhebungen einzubeziehen;
 - f. für Kooperationsveranstaltungen mit sozialen Einrichtungen, unterschiedlichen Institutionen, Verbänden und Berufsgruppen zur Verfügung zu stehen sowie Fachberatung auf Anfrage anzubieten.
- 2. Der Verein arbeitet auf der Grundlage des christlichen Glaubens und ist im Tun und Handeln dem diakonischen Auftrag der Kirche verbunden.
- 3. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen durch geeignete Mittel Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingeworben werden.
- 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt.
- 5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk Hamburg Landesverband der Inneren Mission e.V.

Mitgliedschaft

- Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen, für diese eintreten und die ITA-Satzung anerkennen. Förderlich für eine Mitgliedsaufnahme ist, wenn der/die Antragsteller/in an ITA-Seminaren, an ITA-Trauergruppen oder an ITA-TrauerbegleiterInnen-Ausbildungen teilgenommen hat bzw. über professionelle Erfahrung in der Arbeit mit trauernden Menschen verfügt.
- 2. In besonderen Fällen kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit gegen die Bestimmung von § 3 Absatz 3.1 der Aufnahme eines neuen Mitglieds zustimmen oder diese ablehnen.
- 3. Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein regelmäßig in Form von Mitgliedsbeiträgen unterstützt unter Anerkennung der Satzung des Vereins. Auch eine juristische Person kann förderndes Mitglied werden. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 4. Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 2. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft muss schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- 2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung (per Brief, Fax oder E-Mail) zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des ausscheidenden Mitglieds aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ansprüche des Vereins, z.B. auf rückständige Beitragsforderungen, bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden durch die Beitragsordnung festgelegt und geregelt.

Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung;
- 2. der Vorstand;
- 3. der Beirat.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - den Vorstand zu wählen;
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten;
 - die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr abzunehmen;
 - über die Entlastung des Vorstands zu befinden;
 - über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen;
 - die Kassenprüfer zu wählen.
- 2. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Der Termin der Mitgliederversammlung soll möglichst acht Wochen vorher auf der Internetseite des Vereins bekannt gegeben werden. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung, insbesondere deren Beschlussgegenstände. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung (per Brief oder E-Mail) an die dem Verein zuletzt vom Mitglied bekannte E-Mail- oder Post-Adresse.
- 3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- 4. Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann für die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- 5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt. Dieses Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und wird auf der Internetseite des Vereins für die Mitglieder veröffentlicht.

§ 9

Stimmrecht, Beschlussfähigkeit in der Mitgliederversammlung

- 1. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch schriftliche Stimmweitergabe (Vollmacht) an ein teilnehmendes Mitglied ausgeübt werden. Die Vollmacht muss im Original vorliegen und Ort und Datum der Mitgliederversammlung beinhalten für die sie gelten soll. Jedes teilnehmende Mitglied kann maximal ein Mitglied vertreten.
- 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
- 5. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 6. Sofern der Vorstand dies wünscht oder ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, hat die Wahl oder Abstimmung per Stimmzettel geheim zu erfolgen.

§ 10

Vorstand

- 1. Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens acht gleichberechtigten Mitgliedern. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorstandssprecher.
 - Die Vorstände müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.
 - Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- 2. Der Vorstand soll sich in regelmäßigen Abständen treffen und führt Protokolle. Die Sitzungen des Vorstands sind, soweit dieser nicht anders beschließt, vereinsöffentlich.
- 3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- 4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen und Ausschüsse für deren Bearbeitung und Vorbereitung einsetzen.
- 5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind (auch telefonisch) oder den Beschlussvorschlägen schriftlich (per Brief oder Email) bis spätestens 14 Tage nach der Vorstandssitzung zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers.
- 6. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- 7. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 8. Beschlüsse des Vorstands werden im Sitzungsprotokoll niedergelegt.
- 9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf ihrer/seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 10.Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 11

Beirat

- 1. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand im Rahmen dieser Satzung.
- 2. Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen.
- 3. Der Beirat kann sich einen Sprecher wählen.
- 4. Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Erstattung von Auslagen insbesondere von Fahrkosten ist möglich.
- 5. Die Wiederberufung ist möglich

§ 12

Kassenprüfer

Auf der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungslegung und insbesondere die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getroffenen Entscheidungen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht zu erstatten.

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung mit den in § 9.4 festgelegten Stimmenmehrheiten beschlossen werden. In der Einladung ist besonders auf diese Beschlussfassung hinzuweisen. Falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder als Liquidatoren bestimmt.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Diakonische Werk Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.